



Politische Gemeinde Arbon

# Reglement über das Friedhofswesen (Friedhofreglement)

# Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Oberaufsicht	3
Art. 3	Verwaltung	3
Art. 4	Grabunterhaltsfonds	3
<b>II.</b>	<b>Kosten</b>	<b>4</b>
Art. 5	Gebühren	4
Art. 6	Unentgeltlichkeit	4
Art. 7	Auswärtige Bestattungen	4
Art. 8	Auswärtig Wohnhafte	4
<b>III.</b>	<b>Rekurs</b>	<b>5</b>
Art. 9	Rekursinstanz	5
Art. 10	Frist	5
<b>IV.</b>	<b>Straf- und Schlussbestimmungen</b>	<b>6</b>
Art. 11	Haftung	6
Art. 12	Übertretungen	6
Art. 13	Aufhebung bisheriges Recht	6
Art. 14	Inkrafttreten	6

# Politische Gemeinde Arbon

## Reglement über das Friedhofwesen (Friedhofreglement)

Gestützt auf § 36 bis § 39 des Gesetzes über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) des Kantons Thurgau erlässt die Politische Gemeinde Arbon folgendes Friedhofreglement:

### I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement regelt die Organisation des Friedhof- und Bestattungswesens in der Politischen Gemeinde Arbon.

Art. 2

Oberaufsicht

<sup>1</sup> Die Oberaufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen obliegt dem Stadtrat.

<sup>2</sup> Der Stadtrat erlässt in einer Friedhofordnung besondere Vorschriften betreffend Bestattungen, Grabstätten, Bepflanzungen und Unterhalt der Gräber, Grabdenkmäler sowie die Ordnung auf dem Friedhof.

Art. 3

Verwaltung

Das Zivilstandsamt ist zuständig für:

- die Organisation des Bestattungswesens
- die Verwaltung des Friedhofes
- die Verwaltung des Grabunterhaltsfonds

Art. 4

Grabunterhalts-  
fonds

<sup>1</sup> Die Stadt Arbon eröffnet für den Unterhalt der Gräber einen Grabunterhaltsfonds.

<sup>2</sup> Durch eine einmalige Einlage kann der Unterhalt eines Grabes der Stadt Arbon übertragen werden. Der Stadtrat legt die Höhe der Einlage so fest, dass daraus (inkl. Zinsen) während der durchschnittlichen Liegedauer die Kosten für eine zweimalige Neubepflanzung pro Jahr gedeckt werden können.

<sup>3</sup> Ein allfälliger Überschuss der Einlage verfällt nach Aufhebung des Grabes zugunsten des Fonds.

## II. Kosten

Gebühren

Art. 5

Der Stadtrat erlässt die Gebühren für das Friedhof- und Bestattungswesen in der Gebührenordnung der Stadt Arbon.

Unentgeltlichkeit

Art. 6

<sup>1</sup> Die Bestattung von Verstorbenen, die beim Tode in der Politischen Gemeinde Arbon zivilrechtlichen Wohnsitz hatten, erfolgt unentgeltlich.

<sup>2</sup> Die Gemeinde trägt die Kosten für:

- a) die Leichenschau
- b) die Lieferung eines einfachen Sarges (mit Ausstattung) und die Einsargung
- c) die Überführung vom Sterbeort auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Arbon in die Aufbahnhalle Arbon
- d) die amtliche Todesanzeige
- e) die Überlassung und die Erstellung eines Grabplatzes (Reihengrab, Urnengrab oder Gemeinschaftsgrab) für die Benützungsdauer von 20 Jahren
- f) das Glockengeläute
- g) die Kosten der Einäscherung in St. Gallen, einschliesslich Urne
- h) ein Holzkreuz mit Aufschrift

<sup>3</sup> Die Kosten für weitergehende Ansprüche sind durch die Hinterbliebenen zu tragen.

<sup>4</sup> Für Beisetzungen an der Urnenwand, beim Schriftstein am Abdankungsplatz und in der Urnenhalle ist eine Taxe nach Gebührenordnung zu entrichten.

Auswärtige Bestattungen

Art. 7

<sup>1</sup> Wird eine in Arbon wohnhaft gewesene Person auswärts bestattet, so leistet die Gemeinde einen Beitrag an die Kosten bis zum Umfang der Aufwendungen, die ihr gemäss Gebührenordnung in Arbon entstanden wären.

<sup>2</sup> Eine Entschädigung für den auswärtigen Grabplatz wird nicht geleistet.

Auswärtig Wohnhafte

Art. 8

<sup>1</sup> Wird eine auswärts wohnhaft gewesene Person in Arbon bestattet, so haben die Angehörigen für sämtliche Kosten sowie die Überführung aufzukommen.

<sup>2</sup> Für den Grabplatz wird zudem eine Taxe gemäss Gebührenordnung erhoben.

## III. Rekurs

Art. 9

Rekursinstanz

<sup>1</sup> Gegen Entscheide des Zivilstandsamtes im Zusammenhang mit dem Friedhof- und Bestattungswesen kann Rekurs beim Stadtrat erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Entscheide des Stadtrates steht der Rekursweg an das zuständige kantonale Departement offen.

Art. 10

Frist

Der Rekurs ist innert 20 Tagen schriftlich im Doppel bei der zuständigen Rekursinstanz einzureichen.

## IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Haftung

Art. 11

<sup>1</sup> Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, welche an Grabdenkmälern durch Alterung oder Witterungseinflüsse entstehen oder die durch widerrechtliche Handlungen Dritter verursacht werden.

<sup>2</sup> Sie haftet ebenfalls nicht für die Entwendung oder Beschädigung von Grabdenkmälern, Grabbepflanzungen oder Grabschmuck.

Übertretungen

Art. 12

Übertretungen von Vorschriften dieses Reglements oder der Friedhofordnung kann der Stadtrat mit Busse bestrafen.

Aufhebung  
bisheriges Recht

Art. 13

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird die Bestattungs- und Friedhofordnung vom 19. Januar 1965 und die damit in Zusammenhang stehenden Beschlüsse ausser Kraft gesetzt.

Inkrafttreten

Art. 14

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau auf einen durch den Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

**Genehmigt durch den Stadtrat Arbon am 26. Oktober 1998 (Beschluss Nr. 250/98). Von der Gemeindeversammlung am 27. Januar 1999 genehmigt und in Kraft gesetzt per 1. April 1999.**

**FÜR DEN STADTRAT ARBON**

Dr. Christoph Tobler, Stadttammann

Patrick Köppel, Stadtsekretär